



Gemeinde Everswinkel
Flächennutzungsplan 33. Änderung

Begründung

Satzung

Auftraggeber:

Gemeinde Everswinkel
Am Magnusplatz 30
48 351 Everswinkel

Auftragnehmer:



Beratende Ingenieure & Stadtplaner
Vermessung Straßen- und Verkehrsplanung Bauleitung
Stadtplanung Landespflege Siedlungswasserwirtschaft u. Wasserbau
Lärmschutz Verkehrstechnik Leitungsdokumentation
48165 Münster, Hansenstr. 63, Tel.: 02501/2760-0 Fax.: -33
Homepage: www.nts-plan.de - eMail: info@nts-plan.de

Stand:
19.11.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung	3
1.2 Begründung der Flächennutzungsplanänderung	3
1.3 Übergeordnete Planungen	4
2. Darstellungen im derzeitigen Flächennutzungsplan	4
3. Inhalt der 33. Änderung des Flächenutzungsplanes	5
4. Verfahren	5
5. Umweltbericht	6
5.1 Einleitung	6
5.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung	6
5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	15
5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	
5.6 Zusammenfassung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	15
5.7 Alternative Planungslösungen	16
5.8 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	16
5.9 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	16
5.10 Hinweise auf Lücken des Datenmaterials	16
5.11 Zusammenfassung	17

Anlagen

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Everswinkel, Planzeichnung Anlage 1

1. Allgemeines

1.1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Innerhalb der Ortslage Everswinkel zeichnet sich der Bedarf nach Erschließung weiterer Wohnbauflächen ab.

Die Wohnbaugrundstücke des bereits Mitte 2006 zur Rechtskraft gelangten Baugebiets Möllenkamp II sind mittlerweile vollständig veräußert, das seinerzeit mit entwickelte, aber noch nicht beschlossene südliche Teilgebiet (Möllenkamp III) soll nunmehr zur Rechtskraft gebracht werden.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auf Flächennutzungsplanebene eine Anpassung der ausgewiesenen Wohnbauflächen für den südwestlichen Teilbereich des Bebauungsplans vorzunehmen. Die dort zusätzlich geplanten 6 Baugrundstücke waren bisher nicht Gegenstand der Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rund 0,5 ha.

1.2 Begründung der Flächennutzungsplanänderung

In den aktuell vorliegenden Bevölkerungsprognosen bis 2030 verzeichnet die Gemeinde Everswinkel einen Bevölkerungsrückgang von ca. 1,4 bis 3,00 %. Zudem wird sich die altersstrukturelle Zusammensetzung der Bevölkerung bis dahin erheblich geändert haben, die dann am stärksten besetzten Altersjahre sind unter den 60- bis 70-Jährigen bzw. den über 75- Jährigen zu finden.*

Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Gemeinde neben anderen Maßnahmen der Innenentwicklung ein Baulandkataster erarbeitet, welches Nachverdichtungspotenziale innerhalb der Ortslage aufzeigt, welche ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen wären.

In das Baulandkataster eingepflegt wurden Baugrundstücke im Innenbereich nach § 30 bzw §34 BauGB (Bebauungsplan / unbeplanter Innenbereich); hierzu gehören z.B Brachflächen und Baulücken.

Aufgezeigt werden Grundstücke, die eine ausreichende Größe für mind. ein Einfamilienhaus aufweisen.

Weiter sind seitens der Gemeinde Bebauungspläne im Innenbereich mit dem Ziel der Nachverdichtung überarbeitet worden (Bebauungspläne Nr. 4,6 und 18).

Die ermittelten Nachverdichtungspotenziale sind jedoch zu einem erheblichen Anteil nur auf Privatinitiative hin zu entwickeln und nicht frei verfügbar.

Bei einer gleichzeitigen Zunahme der einzelnen Haushaltsgröße bleibt die Nachfrage nach Bauland weiterhin bestehen.

*Vergl. Entwicklungstrends und –perspektiven im suburbanen Raum: eine Untersuchung am Beispiel der Gemeinde Everswinkel ILS GmbH

Derzeit ist im Baugebiet Möllenkamp II von den ca. 75 angebotenen Wohngrundstücken noch ein Grundstück frei, die Vermarktung der Bauplätze hat 7 Jahre in Anspruch genommen.

Die derzeit bereits über 70 Bewerber für das Baugebiet Möllenkamp III zeigen, daß hier weiterhin ein Bedarf an Baulandentwicklung vorhanden ist und die Nachfrage nach dem Wohnstandort Everswinkel weiterhin besteht.

Im Bestand gibt es in der Ortslage Everswinkel noch etwa 15 freie Grundstücke, die sich für eine Wohnbebauung eignen. Da diese sich in Privateigentum befinden hat die Gemeinde keinen Einfluss darauf, wann und an wen diese zur Bebauung veräußert werden. Abfragen bei den Grundstückseigentümern im Zusammenhang mit dem Baulandkataster wurden allesamt bisher negativ beschieden, d.h. die Grundstücke stehen nicht zur Verfügung. Es besteht somit derzeit bereits ein deutlicher Nachfrageüberhang.

Durch eine geplante Entwicklung der Fläche in drei Bauabschnitten kann zudem auf sich ändernde Nachfragen flexibel reagiert werden.

Die vorliegende Bebauungsplanung und damit einhergehende Flächennutzungsplanänderung hat zum Ziel, dem Bedarf an familiengerechten Wohnstandorten vorrangig für die ortsansässige Bevölkerung innerhalb des Gemeindegebiets zu entsprechen.

Die geplante Flächennutzungsplanänderung nutzt die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Flächen optimal aus und ermöglicht ein effektives Erschließungsnetz auf B-Plan-Ebene.

Die vorgesehene Anpassung des Flächennutzungsplans, in Erweiterung bereits bestehender Wohnbauflächen, trägt damit zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung bei.

1.3 Übergeordnete Planungen

Der seit Mitte Juni 2014 wirksame Regionalplan weist die Flächen des Baugebiets Möllenkamp III grundsätzlich als Siedlungsbereich aus, südwestlich grenzen allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche an, südöstlich Waldbereiche mit Ausweisungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.

Regionalplanerischer Grundsatz der Siedlungsflächenentwicklung ist eine kompakte Flächenentwicklung mit kurzen Verkehrswegen entsprechend des ermittelten kommunalen Bedarfs.

2. Darstellungen im derzeitigen Flächennutzungsplan

Der jetzt rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt die Vorhabenfläche des Baugebiets Möllenkamp III als Wohnbau- und - in dem oben beschriebenen südwestlichen Teilbereich - als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Ebenso sind südlich der eingetragenen Wohnbauflächen die Flächen für eine mögliche Ringstraße vorgehalten, die in der langfristigen Entwicklung den Ringschluss von

der K-20 bis zur L 793 zur Lösung inner- und überörtlicher Verkehrsprobleme herstellen könnte.

3. Inhalt der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Inhalt der 33. Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung von ausgewiesener Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche.

Weiter wird die nachrichtlich eingetragene, mögliche Trasse der Ringstraße entsprechend der baulichen Flächenentwicklung fortgeführt. Derzeit ist eine Realisierung nicht absehbar. Die Trasse soll gleichwohl freigehalten werden.

Mit dem Ziel der Grünvernetzung wird zudem die westlich des geplanten Wohngebiets vorhandene Grünverbindung nach Süden gesichert.

Umfang der FNP – Änderungen

Nutzung	Anteil an der Gesamtfläche	Flächengröße (II. Teilabschnitt)
Wohnbaufläche	84 %	4.100 m ²
Grünfläche	4,6 %	225 m ²
Nachrichtliche Darstellung: Hauptverkehrsstraße (mögl. Ringstraße)	11,4 %	570 m ²
Gesamt	100 %	4.895 m²

4. Verfahren

Die Flächennutzungsplan-Änderung ist parallel zum laufenden Bebauungsplanverfahren vorgesehen. Die im Zuge der Beteiligung nach §§ 3,4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind inhaltlich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen (Hinweise zur Erschliessungsplanung).

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510)

- Gesetz über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 21.01.1993 (BGBl. I S. 95)

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Die Gemeinde Everswinkel beabsichtigt, den südlichen Teilbereich des Baugebiets Möllenkamp III vom Hortensienweg bis zur geplanten Trasse der möglichen Ringstraße im Süden zur Rechtskraft zu bringen.

Um die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Flächen im Sinne der Nachfrage nach Wohnbauflächen optimal auszunutzen, ist parallel zum Bebauungsplanverfahren eine Anpassung der Flächennutzungsplandarstellungen in einem 0,5 ha großen westlichen Teilbereich der Fläche erforderlich.

Nachfolgend werden die Schutzgut-Belange beschrieben, die auf Flächennutzungsplanebene gesamtäumliche Auswirkungen haben können, konkretere Maßnahme des Ausgleichs und der Kompensation sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beschrieben.

5.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden.

Folgende Zielaussagen sind im vorliegenden Fall relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	BauGB	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Berücksichtigung von umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Vermeidung von Emissionen
	BauNVO	Art und Maß der baulichen Nutzung
	Bundesimmissionschutzgesetz und Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge mit Richtwerten für die Zulassung von Anlagen
	DIN 18005	Orientierungswerte zu Lärm / Schallschutz für die städtebauliche Planung, anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und - soweit erforderlich- wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	BauGB	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu berücksichtigen
	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), vorbeugender Immissionsschutz
	FFH-Richtlinie und Verordnung sowie Vogelschutzrichtlinie	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen / sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer natürlichen Lebensräume, Aufbau eines europaweiten Schutzgebietssystems „Natura 2000“
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte und als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachte Gewässerverunreinigungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden; landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen dürfen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden
	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen),

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	gen	vorbeugender Immissionsschutz
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und sparsame Verwendung des Wassers sowie Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit; Versickerung von Niederschlagswässern zur Anreicherung des Grundwassers
	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), vorbeugender Immissionsschutz
	BauGB	Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, vorbeugender Hochwasserschutz, Abwasserbeseitigung etc. bei der Aufstellung von Bebauungsplänen
Klima und Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), vorbeugender Immissionsschutz
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und deren Vorsorge
	BauGB	Berücksichtigung der Belange der Luftreinhaltung und bestmöglichen Luftqualität bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Festsetzungsmöglichkeiten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
	Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihre eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung, Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
	Denkmalschutzgesetz NRW	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und auch im Gemeindegebiet liegen keine Flächen gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete.

Natur- und Landschaftsschutz

Es liegen keine Natur-, Landschaftsschutzgebiete, und keine nach § 47 Landschaftsgesetz geschützten Bereiche innerhalb des Planungsbereiches.

Die Verbundfläche VB-MS-4013-002 ragt westlich der K 20 in das Planungsgebiet hinein. Es handelt sich um eine Verbundfläche besonderer Bedeutung, die durch Entwicklung zusammenhängender, naturnaher Laubwälder durch Umwandlung der Nadelforste in bodenständige Gehölzbestände und durch naturnahe Waldbewirtschaftung optimiert werden soll.*

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Denkmale und sonstige Kulturgüter

Im Umkreis der Planungsmaßnahme sind keine Denkmale und sonstigen Kulturgüter betroffen. Auch historische Gebäude, Straßen oder Wegebeziehungen sind nicht vorhanden.

Kulturhistorisch bedeutsame Landnutzungsformen (z.B. Obstwiesen) sind nicht vorhanden

*(s. Abbildung 2 „Landschaftspflegerisches Fachgutachten Bebauungsplan Nr. 55 Möllenkamp III , nts Ing.Gesellschaft mbH)

5.3 Beschreibung der Umwelt und Bewertung der Auswirkungen (Konfliktanalyse)

5.3.1 Schutzgut Mensch

Bestand

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft verortet und entsprechend genutzt.

Aufgrund des durch landwirtschaftliche Wege und öffentliche Straßen umschlossenen Geländes und der Nähe zum Siedlungsraum ist das Planungsgebiet als Ergänzungsraum des Siedlungsbereiches mit nachrangiger Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung von Everswinkel einzustufen.

Vorranggebiete für die Erholung liegen weiter westlich des Planungsraumes.

Wirkungsprognose

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die Verlagerung des Siedlungsrandes und damit der bebauten Landschaft nach Süden vorbereitet. Bestehende Wegeverbindungen wie der nord-südlich verlaufende Rad-Gehweg werden im Rahmen der FNP-Änderung gesichert.

Bedingt durch die Lage der Grundstücke und Erschließung wird es sich um einen durch die Gartenflächen grüingeprägten Siedlungsrand handeln (vgl. a. gepl. Festsetzungen des B-Planes im Parallelverfahren).

Mit der Flächennutzungsplanänderung geht die fortlaufende Sicherung der Ringstraßen-trasse einher, die als Option freigehalten werden soll.

Diese wird im gesamträumlichen Gefüge als technisches Bauwerk wahrgenommen werden.

5.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Biotoptypen sind durch die Randlege am bestehenden Siedlungsgebiet im Übergang zur freien Landschaft geprägt. Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen.

Bei angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung des Landschaftsraumes sind diese typisch für das Landschaftsbild, ohne besondere Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt zu besitzen.

Anhand der Biotopstruktur können Rückschlüsse auf die Fauna gezogen werden. Aufgrund der fast durchgängig intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der sonstigen Landschaftsstrukturen ist der Raum vorrangig geeignet für Arten der Feldflur und in geringerem Umfang auch für Waldarten.

Insgesamt liegt eine relativ hohe Wilddichte vor (Rehwild, Hasen, Kaninchen). Zwischen den Wäldern und Feldgehölzen (außerhalb der Grenzen des Bebauungspla-

nes), die aufgrund des geringen Abstandes vergleichsweise gut miteinander vernetzt sind, bestehen voraussichtlich umfangreiche Wechselbeziehungen für das Niederwild und bedingt für Kleinsäuger. Den Ackerflächen kommt hierbei eine Bedeutung als Nahrungs- und Teillebensraum zu.

Bei der Betrachtung der Avifauna sind die umliegenden Waldflächen aufgrund der Naturnähe und des Altersspektrums gut geeignet für Baumarten, Waldarten und Waldrandarten. Wichtige Strukturen neben den Waldflächen sind auch Waldrandgebüsche, Hecken und sonstige Gebüschstrukturen insbesondere in Zusammenhang mit breiten Krautsäumen. Diese fehlen hier jedoch, die einzige Hecke ist relativ schmal ausgeprägt: Die gewässerbegleitende Hecke im Zentrum des Planungsgebietes besteht aus dichtem Gehölz, das durch regelmäßige Schnitte auf eine einheitliche Struktur zurückgeschnitten wurde und bis an die Traufe bewirtschaftet wird. Die Ackerflächen dienen den o. g. Artengruppen zum Teil als Nahrungsraum und als Teillebensraum.

Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung wurde ein Artenschutzgutachten mit faunistischen Kartierungen erarbeitet, das Aufschlüsse über weiter vorkommende Arten liefert. Im Ergebnis dieser Untersuchungen ist der Planungsbereich selbst als avifaunistisch lokal bedeutsamer Bereich geringer Wertigkeit einzustufen. Auch für die ebenfalls untersuchten Artengruppen Amphibien / Reptilien ist der Raum mit einer sehr geringen Bedeutung eingestuft worden.

Für die Fledermausfauna zeigt sich der Wert des Raumes als Verbindungsglied für strukturgebunden fliegende Arten, hauptsächlich Zwergfledermäuse aus dem besiedelten Raum zu dem südlich angrenzenden Nahrungs- / Jagdräumen.

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung selbst sind Standortfaktoren für Libellen oder andere stärker spezialisierte Arten wie Schmetterlinge nicht gegeben.

Wirkungsprognose

Die Beeinträchtigung der Arten und Lebensräume findet über den Flächenverlust mittels Versiegelung oder Flächenveränderung durch Überbauung statt, die durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitet wird. Diese Eingriffssituation wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Kapitel Konfliktschwerpunkte sowie der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Gutachten dargestellt.

Darüber hinaus sind die indirekten Beeinträchtigungen durch Lebensraumzerschneidung zu nennen. Entscheidend ist hier eine innerhalb der Ackerflächen befindliche linienhafte Heckenstruktur, die durch die Wohnbauflächenentwicklung insgesamt berührt wird. Auch hier ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Konfliktlösung zu finden.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen entstehen nicht, bzw. können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein zulässiges Maß reduziert werden.

5.3.3 Schutzgut Boden

Bestand

Nach der Bodenkarte NRW bestehen die Böden des gesamten Bearbeitungsgebietes Möllenkamp III aus Pseudogley und zum Teil Braunerde-Pseudogley aus pleistozänem Geschiebelehm über Gesteinen der Oberkreide. Im Norden schließen sich reine Braunerden an.

Die sandigen Lehmböden weisen eine durchschnittliche Ertragsfähigkeit mit Wertzahlen der Bodenschätzung von 30-50 auf und werden im Planungsbereich ackerbaulich genutzt, sofern durch die Topografie oder die Grundwasserstände keine Wald- oder Wiesenbestände favorisiert werden.

Die mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit bei mittlerer Versickerungsfähigkeit stellt einen durchschnittlichen Schutz des Grundwasserleiters dar.

Die Bodenart hat als Kulturboden keine regionale Besonderheit, d.h., die Böden sind als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nur von geringer Bedeutung.

Eine besondere Bedeutung der Böden als Grundlage der Entwicklung hochwertiger Biotopie wie Feuchtwiesen oder Trockenrasen besteht nicht.

Hinweise zu Altlasten sind nicht bekannt.

Wirkungsprognose

Durch die geplante Nutzung kommt es zu Versiegelungen durch Bebauung und Flächenbefestigung und somit zu einer Reduzierung der Bodenfunktionen wie Grundwasserneubildung oder Biotopentwicklung.

Flächenversiegelung und Überbauung führen zu einem vollständigen Verlust der vielfältigen Funktionen des Bodens. Die Versiegelung ist aufgrund der meist mehrere hundert Jahre andauernden Bodenentwicklung nicht ausgleichbar. Der Boden wird - selbst durch eine vorübergehende Versiegelung (z.B. für Baustraßen) erheblich und nachhaltig in seiner Entwicklung gestört.

Durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kommt es zu einer erheblichen Änderung des Wirkgefüges durch Entfernung der Vegetationsschicht, Bodenauf- und -abtrag (Aufschüttung), Bodenerosion, Zerstörung des Bodengefüges und der Horizontabfolge und einer Verdichtung des Bodens. Hiermit verbunden ist ein Verlust an Natürlichkeit sowie ein Funktionsverlust/-verringern der meisten Bodenfunktionen.

Die Infiltrationsfunktion des Bodens ist grundsätzlich als gering bis mittel zu bewerten. Wird dennoch versickert, ändert sich das natürliche Versickerungsverhalten von einer großflächigen auf konzentrierte Versickerung.

Ein wesentlicher Eingriff besteht in der Zerstörung des Bodens als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Insgesamt ist der Eingriff in das Schutzgut Boden trotz der Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als erheblich einzuschätzen und kann nicht gleichwertig ausgeglichen, sondern nur durch Aufwertung des Bodens an anderer Stelle ersetzt werden.

5.3.4 Schutzgut Wasser

Bestand

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine bedeutsamen Gräben vorhanden.

Der Grundwasserleiter wird von Geschiebesand und Vorschüttsanden gebildet, die von Geschiebemergel / -lehm unterlagert werden. Von wesentlicher Bedeutung für die Biotopentwicklung und die Wohnbebauung sind hoch anstehende Schichtenwasser, die bereits in 30 cm bis 40 cm Tiefe auftreten können.

Die Empfindlichkeit des Grundwasserleiters ist aufgrund eines Flurabstandes von über 2 m und hoher Pufferfunktion der Böden bei mittlerer Durchlässigkeit als gering einzustufen. Es sind keine Grundwassergütemessstellen vorhanden.

Das Bearbeitungsgebiet liegt nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Private Trinkwassergewinnung im Umfeld ist nicht bekannt.

Wirkungsprognose

Betroffen ist ein Bereich ohne nennenswerte Grundwasservorkommen.

Durch die Versiegelung kommt es zu einem vollständigen Verlust der Infiltrationsfläche im Einzugsbereich lokaler Grundwasservorkommen und zu einer erhöhten Verdunstung und Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser. Durch Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung werden die Versickerungsrate und der Wassertransport weiter gestört. Insgesamt kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, die jedoch bereits im Bestand als gering bis mittel bewertet wird. Die Böden weisen eine nur geringe Durchlässigkeit auf, eine örtliche bzw. ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist daher nicht bzw. nur bedingt möglich.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen entstehen nicht.

5.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Der Gesamttraum ist klimatisch dem nordwestdeutschen Klimabereich zuzuordnen. Dieser ist als ein maritim beeinflusstes Klima mit geringen Temperaturegensätzen und ausgeglichener Verteilung der mittelhohen Niederschläge zu bezeichnen.

Die zu beplanende Fläche hat keine Funktion innerhalb großräumiger klimaökologischer Ausgleichsräume oder Belüftungskorridore. Auch als für den Siedlungsbereich bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet oder -leitbahn fungiert die Fläche nicht.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes sind Auswirkungen auf die angrenzende klimatische Situation durch eine Nutzungsänderung nicht zu erwarten.

Emittenten, die die Luftqualität beeinträchtigen, sind bis auf die vorhandenen Straßen im Nahbereich der Planung nicht fest zu stellen. Temporäre Geruchsbelastungen gehen von der landwirtschaftlichen Nutzung aus.

Wirkungsprognose

Die Veränderungen des Mikroklimas durch anlagebedingte Erhöhung der Versiegelung sind aufgrund der geringen Eingriffsintensität und des bioklimatisch unproblematischen Raumes nachrangig.

5.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Der gesamte Landschaftsraum stellt einen typischen Ausschnitt der münsterländischen Parklandschaft dar. Es handelt sich um einen mäßig strukturierten, gering reliefierten, zum großen Teil landwirtschaftlich genutzten Raum, der durch den Waldbestand, die Hecke und Einzelbäume im angrenzenden Raum gegliedert wird.

Das Plangebiet weist insgesamt eine geringe Eigenart und Strukturvielfalt auf.

Eine weitere Erhöhung der Struktur- und Vegetationsvielfalt innerhalb des Landschaftsraumes durch Gräben ist nicht gegeben.

Weitere Vorbelastungen durch markante technische Bauwerke, die aus dem Plangebiet heraus wahrnehmbar sind, sind nicht vorhanden.

Von Süden kommend verlaufen überregionale Radwanderwege entlang der Plangebietsgrenzen, die auch als siedlungsnahe Erholungswege genutzt werden.

Wirkungsprognose

Als anlagebedingte Auswirkung der Planung ist die weitere Bebauung des Ortsauftaktes zu nennen. Mit der beabsichtigten verbindlichen Bauleitplanung im Parallelverfahren fügt sich diese jedoch in die vorhandene Siedlungsstruktur ein. Die gestalterischen Eingriffe in das Ortsbild sind als untergeordnet zu bewerten. Durch die Ausweisung eines insgesamt relativ großen Plangebietes am Rande der Siedlungslage geht jedoch die Bedeutung gewachsener Strukturen im Besonderen des historischen Zentrums für die Gesamtwahrnehmung des Ortes Everswinkel weiter verloren.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind weit höher zu bewerten. Bei Erhaltung des Waldbestandes wird umfangreich freie Landschaft überbaut. Vorhandene Sichtbezüge werden zerstört: Der Blick von der Hoetmarer Straße auf vorhanden Hofstrukturen und Freiflächen im Westen ist nicht mehr gegeben und somit die Wahrnehmung eines landschaftlichen Übergangs von der Siedlung in die Landschaft gestört.

Mit gleicher Wirkungsfolge ist die Wahrnehmung der Landschaft vom vorhandenen Radweg im Westen des Plangebietes beeinträchtigt.

5.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmäler

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen im Untersuchungsraum keine ausgewiesenen Bodendenkmale. Es können jedoch archäologische und paläontologische Fundstellen und –flächen bekannt werden, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

Kulturdenkmäler

Im Untersuchungsraum befinden sich keine ausgewiesenen Baudenkmale.

Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile und Gebäude

Es sind keine entsprechenden Güter innerhalb des Geltungsbereiches bekannt.

Kulturhistorisch bedeutsame Böden

Die Böden weisen insgesamt eine durchschnittliche Ertragszahl auf.

5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben. Mit darüber hinaus gehenden entscheidungsrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist nicht zu rechnen. Zusammengefasst führt der Flächenbedarf an Grund und Boden zu einer Zerstörung natürlichen Bodengefüges als Grundlage vorhandener Biotoptypen und somit zu einer Beeinträchtigung der Landschaft.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass ohne die Planung die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiter betrieben würde und damit der Umweltzustand, wie für die einzelnen Schutzgüter beschrieben, weitgehend erhalten bliebe.

Eine Verbesserung des ökologischen Zustandes des Geländes ist ohne weitere Maßnahmen nicht zu erwarten.

5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Auf die Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich reagiert.

5.6 Zusammenfassung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Neben der Flächeninanspruchnahme, Versiegelung und der Störung der faunistischen Beziehungsräume ist nach dem jetzigen Kenntnisstand (Vorliegen der Ergebnisse der faunistischen Kartierungen) keine weitere besondere anlagebedingte erheblich nachteilige Umweltauswirkung anzuführen.

5.7 Alternative Planungslösungen

Gemäß § 1 a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen (Bodenschutzklausel). Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Die vorliegende Planung wird diesem Anspruch mit der Arrondierung vorhandener Wohngebiete in Everswinkel gerecht, so dass hier keine grundsätzlich anderen Standorte geprüft wurden, bzw. erfolgte die Prüfung der grundsätzlichen Wohnstandorte im Rahmen der Flächennutzungsplanung.

5.8 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Außer den Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Lärmbelastung auf B-Plan – Ebene wurden nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren technischen Verfahren zur Umweltprüfung erforderlich.

5.9 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind die im Folgenden genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung entstehen durch den Eingriff in Natur und Landschaft. Die Anlage, Gestaltung, Pflege und Entwicklung der Ausgleichsflächen ist in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Everswinkel und der Unteren Landschaftsbehörde zu realisieren und so eine Umsetzung der Maßnahmen zu überwachen.

Durch die Detailschärfe der vorliegenden Planung bestehen gegenwärtig nur geringe Prognoseunsicherheiten. Bezüglich unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes ist gemäß BauGB vorgesehen, dass die Behörden die Kommune über ihre diesbezüglichen Erkenntnisse informieren.

5.10 Hinweise auf Lücken des Datenmaterials

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind technische Lücken und fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Angaben nicht bekannt. Die Artenschutzuntersuchungen wurden im Laufe des Jahres 2014 aktualisiert. Die Lärmschutzuntersuchung ist ebenfalls aktualisiert worden.

5.11 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 (Möllenkamp III) bereitet die Gemeinde Everswinkel die Realisierung einer neuen Wohnbebauung mit dazugehöriger innerer Erschließung am südlichen Ortsrand vor.

Parallel zu diesem Planverfahren ist für eine westliche Teilfläche des geplanten Wohngebiets der Flächennutzungsplan anzupassen.

Die Umweltwirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate.

Aufgrund der Bebauung ist eine neue Prägung des Landschaftsbildes in der angrenzenden Ortslage und damit eine neue Wechselwirkung zwischen Siedlung und Landschaft zu erwarten.

Mit folgenden Maßnahmen sollen die Eingriffe auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert werden:

- Landschaftsgerechte Einbindung des Siedlungsraumes zur Schaffung neuer vernetzender Elemente und zur Neugliederung des Landschaftsbildes
- Anlage einer Leitstruktur für strukturgebunden fliegende Fledermäuse
- Landschaftsgerechte Einbindung des Siedlungsraumes zur offenen Landschaft
- Ersatz der beeinträchtigten Bodenfunktionen an anderer Stelle im betroffenen Landschaftsraum